

AMTSBLATT



der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

31. Jahrgang

Erscheinungstag: 22. Dezember 2003

Nr. 19/2003

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden. Gleichfalls steht es im Internet unter www.wassenberg.de „Verwaltung“ zur Verfügung.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Erdweg

Internet: www.wassenberg.de

e-mail: info@wassenberg.de

☎: 02432/4900-0

Inhalt:

Seite:

Bekanntmachungen und Veröffentlichungen betreffend

- | | |
|--|------------------|
| 1. Beschluss des Rates der Stadt Wassenberg vom 18.12.2003 über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 und die Entlastungserteilung sowie über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Wassenberg über die Prüfung der Jahresrechnung 2002 | 143 - 144 |
| 2. Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Wassenberg mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2004 | 145 |
| 3. Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19.12.2003 | 146 - 166 |
| 4. Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19.12.2003 | 167 - 169 |
| 5. 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg; hier: Wirksamwerden | 170 - 171 |
| 6. Bebauungsplan Nr. 46 A „Erweiterung Auf dem Krummen Morgen“; hier: In-Kraft-Treten | 172 - 174 |
| 7. Bebauungsplan Nr. 32 „Erkelenzer Straße / An der Kreuzkirche“, 1. vereinfachte Änderung; hier: In-Kraft-Treten | 175 - 177 |
| 5. Außensprechtage des Versorgungsamtes Aachen | 178 |
| 6. Weihnachts- und Neujahrsgrüße des Bürgermeisters der Stadt Wassenberg | 179 |

Bekanntmachung

des Beschlusses des Rates der Stadt Wassenberg vom 18.12.2003 über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 und die Entlastungserteilung sowie über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Wassenberg über die Prüfung der Jahresrechnung 2002

1. Beschluss

Beschlussfassung über die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 und Entlastungserteilung

Dem beschlossenen Schlussbericht des Rechnungsprüfungsausschusses entsprechend, wurde die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2002 beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 94 GO NRW Entlastung erteilt. Das Ergebnis der Jahresrechnung wurde wie folgt festgestellt und beschlossen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungs-Haushalt in EURO	Vermögens-Haushalt in EURO
1	Soll-Einnahmen	24.348.666,07	9.033.084,89
2	+ Neue Haushaltseinnahmereste	0,00	420.540,00
3	./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00	7.200,00
4	./. Abgang alter Kasseneinnahmereste	62.044,16	876.951,23
5	Summe bereinigte Soll-Einnahmen	24.286.621,91	8.569.473,66
6	Soll-Ausgaben	23.778.775,76	6.822.968,84
7	+ Neue Haushaltsausgabereste	515.770,00	2.475.600,00
8	./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	7.923,85	729.095,18
9	./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00	0,00
10	Summe bereinigte Soll-Ausgaben	24.286.621,91	8.569.473,66
11	Fehlbetrag / Sollüberschuss	0,00	0,00

nachrichtlich:

In Soll-Ausgaben Vermögenshaushalt
Enthaltener Überschuss nach
§ 41 Abs. 3 Satz 2 GemHVO

0,00 €

Höhe der Zuführung zum
Vermögenshaushalt

476.061,42 €

Höhe der Mindestzuführung

476.061,42 €

2. Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254 ff.), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 101 Abs. 3 der vorgenannten Gemeindeordnung sind die Einwohner oder Abgabepflichtigen der Gemeinde berechtigt, in den allgemeinen Teil des Schlussberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung des Prüfungsausschusses Einsicht zu nehmen.

Die Jahresrechnung der Stadt Wassenberg für das Haushaltsjahr 2002 nebst Rechenschaftsbericht einschließlich Beteiligungsbericht gem. § 112 Abs. 3 GO NRW liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 05.01.2004 - 09.01.2004 und vom 12.01.2004 - 13.01.2004 im Verwaltungsgebäude der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, Zimmer N 9, öffentlich aus, und zwar zu folgenden Dienstzeiten:

montags - donnerstags: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags: von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Zur gleichen Zeit wird gem. § 101 Abs. 4 der vorgenannten Gemeindeordnung den Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Wassenberg die Möglichkeit gegeben, bei der Stadt Wassenberg, den Schlussbericht des Prüfungsausschusses der Stadt Wassenberg über die Prüfung der Jahresrechnung 2002 einzusehen.

Wassenberg, den 18.12.2003
Der Bürgermeister


Erdweg





Satzung über die Abfallentsorgung

**in der
Stadt Wassenberg
vom 19.12.2003**

Aufgrund des § 114 a in Verbindung mit den §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2003 (GV. NRW. S. 254), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. N RW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.9.2001 (GV. NRW, S. 708, 731), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785) (BGBl. I, S. 2455), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938ff.) des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I, S. 3574) und § 2 der Satzung der Stadt Wassenberg über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Stadtbetrieb Wassenberg“ vom 21.10.2002 hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wassenberg in seiner Sitzung vom 13. November 2003 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Stadtbetrieb Wassenberg betreibt die Abfallentsorgung im Gebiet der Stadt Wassenberg nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Annahme von Grünabfällen und Betrieb einer Kompostierungsanlage.
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führt der Stadtbetrieb die Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen als abfallwirtschaftliche Aufgabe durch.
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Der Stadtbetrieb kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 16 KrW-/AbfG).
- (6) Der Stadtbetrieb wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden die Maßgaben des § 2 LAbfG NW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch der Stadtbetrieb umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wieder verwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringt der Stadtbetrieb gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammeln und Befördern von Restmüll,
 2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile zu verstehen, z.B.: Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle,
 3. Annahme und Verwertung von Bioabfällen auf der Kompostierungsanlage, z.B. Zimmerpflanzen, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle,
 4. Einsammeln und Befördern von Altpapier, soweit es sich nicht um Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton handelt,
 5. Einsammeln und Befördern von Sperrmüll,
 6. Einsammeln und Befördern von Alt-Kühlschränken,

7. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen,
8. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen,
9. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.
10. Einsammeln von verbotswidrigen Abfallablagerung von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen System der Duales System Deutschland AG.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Stadtbetrieb sind gemäß § 15 Abs.3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 1. Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Stadtbetrieb/Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 15 Abs.3 Satz 1 KrW-/AbfG)
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs.3 Satz 2 KrW-/AbfG). Die Abfälle, die nicht von diesem Ausschluss betroffen sind und auf der Kreismülldeponie angenommen und entsorgt werden, sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführt.
- (2) Der Stadtbetrieb kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs.3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§ 16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW-/AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle i.S.d § 3 Abs.8 Satz 1 KrW-/AbfG) werden von der Stadt bei den von ihr betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.
- (2) Schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur an den bekannt gegebenen Terminen zu den Sammelstellen angeliefert werden. Die Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeugen werden von der Stadt bekanntgegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs.1 Satz 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf Kleingartenabfälle im Sinne des § 6 Pflanzen-Abfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. September 1978 (GV NRW, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV NRW, S. 670), - SGV.NRW. 74 -.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs.1 oder § 3 Abs.3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs.2, 17 Abs.3, 18 Abs.3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und der Stadtbetrieb an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs.3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§13 Abs.3 Nr.2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt nachgewiesen worden ist und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Der Stadtbetrieb stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, daß er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Der Stadtbetrieb stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs.1 Satz 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch den Stadtbetrieb gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Heinsberg zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Der Stadtbetrieb bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Restabfallbehälter zugelassen:

Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von	35 l,
Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von	50 l,
Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l.

- (3) Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Stadt zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.
- (4) Für das Einsammeln von Wertstoffen im Rahmen des Dualen Systems sind folgende Behälter zugelassen:

Wertstofftonnen mit einem Fassungsvermögen von 120 l,
Wertstofftonnen mit einem Fassungsvermögen von 240 l,
Körbe für die farbige Sortierung von Altglas,
Gelbe Säcke.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jeder Grundstückseigentümer hat so viele Abfallbehälter zu beschaffen und zu halten wie zur Aufnahme des auf dem Grundstück anfallenden Restmülls notwendig sind.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 35 Litern bei vierzehntäglicher Leerung vorzuhalten.
- (3) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung auf mindestens 35 Liter bei vierzehntäglicher Leerung festgelegt.
- (4) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, kann das Behältervolumen auf mindestens 35 Liter bei vierzehntäglicher Leerung begrenzt werden.
- (5) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so kann der Stadtbetrieb die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen verlangen.

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu entsorgenden Abfallbehälter, Wertstofftonnen, Körbe, Säcke und Bündel sind zu den von der Stadt festgelegten Zeiten in der Regel am Gehwegrand so aufzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet oder behindert wird, daher ist den Anweisungen der mit der Abfallentsorgung Beauftragten Folge zu leisten.
- (2) Wenn das Sammelfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, so kann der Stadtbetrieb den Aufstellungsort der Behälter bestimmen. Bei Baustellen sind die

Behältnisse und /oder Bündel außerhalb des Baustellenbereiches zu Abfuhr bereitzustellen. Nach der Abfuhr sind die Behältnisse unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.

- (3) Kann der Abfall/Wertstoff durch einen Umstand, den der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, zu den festgesetzten Zeiten nicht abgefahren werden, so kommt eine Abfuhr vor dem nächsten regelmäßigen Abfuhrtag nicht in Betracht

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (2) Die Abfälle müssen entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (3) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (4) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (4) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (5) Die Abfallbesitzer haben Kleingartenabfälle (Gehölze mit einem Stammdurchmesser von max. 10 cm, Bündellänge max. 1 m) gebündelt zu den Abfuhrtagen bereitzustellen. Nicht bündelbare pflanzliche Abfälle sind zu den in der Satzung des Kreises Heinsberg benannten Einrichtungen zu bringen. Darüber hinaus haben Besitzer von Kleingartenabfällen die Möglichkeit, diese Abfälle bis zu einer Menge von 2 Kubikmeter durch eine Anlieferung an den Baubetriebshof des Stadtbetriebes Wassenberg, Ossenbrucher Weg, zu den von der Stadt festgesetzten und rechtzeitig bekannt gegebenen Zeiten einer Entsorgung und Verwertung zuzuführen.

§ 14 Häufigkeit und Zeit der Leerung

Abfallbehälter für Restmüll werden einmal wöchentlich an Werktagen zwischen 6.00 und 22.00 Uhr geleert. Eine 14tägliche Leerung kann zugelassen werden. Sperrige Abfälle werden nach Anmeldung an den durch den Stadtbetrieb festgelegten Tagen eingesammelt und abgefahren. Die Abfuhr erfolgt in der Regel spätestens drei Monate nach Anmeldung.

Haushaltskältegeräte werden viermal im Jahr eingesammelt und abgefahren. Kleingartenabfälle werden fünfmal im Jahr gesammelt und der Verwertung zugeführt. Die Entsorgung von Glas, Papier/Pappe/Karton und Leichtstoffverpackungen erfolgt zu den von der Stadt bekannt gegebenen Abfuhrtagen.

§ 15

Sperrige Abfälle/Sperrmüll

Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Restmüllsorgung getrennt abgefahren.

§ 16

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen und die voraussichtliche Menge anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, den Stadtbetrieb unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 17

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 18

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 19

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung /Anfall der Abfälle

- (1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem an-
schluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger/Abfallbesitzer die nach dieser Satzung
festgelegten Abfallbehältnisse zur Abfuhr bereitgestellt werden und das an die kommunale
Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur
Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen
des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (3) Der Stadtbetrieb ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu
lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu
durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 20

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Wassenberg
und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Stadtbetrieb werden
Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die
kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Wassenberg erhoben.

§ 21

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und
Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige
Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes , Nießbraucher sowie alle
sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer
werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluß-
und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 **Begriff des Grundstücks**

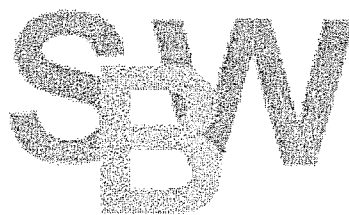
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überläßt;
 - b) von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gemäß § 6 Abs.1 Satz 3, § 6 Abs. 2, 11 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt;
 - d) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - e) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 , Abs. 4 , Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - f) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 16 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - g) anfallende Abfälle entgegen § 19 Abs. 2 i.V. m § 19 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 01. Dezember 1995 außer Kraft.



Stadtbetrieb Wassenberg

**Anlage 1 - Abfallpositivkatalog -
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Stadt Wassenberg vom**

Abfallpositivkatalog

a) *Folgende Abfälle werden auf den Kreismülldeponien angenommen und entsorgt:*

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
02	<i>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei sowie der Herstellung und Verarbeitung von Nahrungsmitteln</i>
02 01	<i>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</i>
02 01 04	<i>Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)</i>
02 03	<i>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</i>
02 03 03	<i>Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln (Feststoffgehalt ≥ 30 % TS)</i>
02 03 04	<i>für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe</i>
02 05	<i>Abfälle aus der Milchverarbeitung</i>
02 05 01	<i>für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe</i>
02 06	<i>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</i>
02 06 01	<i>für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe</i>

- 02 07 *Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)*
- 02 07 04 *für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe*
- 03 *Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten, Möbeln, Zellstoffen, Papier und Pappe*
- 03 01 *Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln*
- 03 01 05 *Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen (Feststoffgehalt ≥ 30 % TS)*
- 04 *Abfälle aus der Leder-, Pelz- und Textilindustrie*
- 04 01 *Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie*
- 04 01 06 *chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Feststoffgehalt ≥ 30 % TS)*
- 04 01 07 *chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung (Feststoffgehalt ≥ 30 % TS)*
- 04 01 08 *chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)*
- 04 01 09 *Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish*
- 04 01 99 *Abfälle a. n. g. (Sonstige Abfälle aus der Pelz- und Lederverarbeitung)*
- 04 02 *Abfälle aus der Textilindustrie*
- 04 02 09 *Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)*
- 04 02 22 *Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern*

- 07 *Abfälle aus organisch-chemischen Prozessen*
- 07 02 *Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA)
von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern*
- 07 02 13 *Kunststoffabfälle*
- 07 02 99 *Abfälle a. n. g. (Moosgummiabfälle auf Naturkautschukbasis)*
- 09 *Abfälle aus der fotografischen Industrie*
- 09 01 *Abfälle aus der fotografischen Industrie*
- 09 01 07 *Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthal-
ten*
- 09 01 08 *Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberver-bindun-
gen enthalten*
- 12 *Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physika-
lischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und
Kunststoffen*
- 12 01 *Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physika-
lischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und
Kunststoffen*
- 12 01 05 *Kunststoffspäne und -drehspäne*
- 15 *Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und
Schutzkleidung (a. n. g.)*
- 15 01 *nicht verwertbare Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter
kommunaler Verpackungsabfälle)*
- 15 01 01 *Verpackungen aus Papier und Pappe*
- 15 01 02 *Verpackungen aus Kunststoff*
- 15 01 03 *Verpackungen aus Holz*
- 15 01 04 *Verpackungen aus Metall*
- 15 01 05 *Verbundverpackungen*
- 15 01 06 *gemischte Verpackungen*

- 15 02 *Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung*
- 15 02 03 *Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen*
- 16 *Abfälle, die nicht anderswo im Verzeichnis aufgeführt sind*
- 16 01 *Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)*
- 16 01 03 *Altreifen*
- 17 *Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)*
- 17 01 *Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik*
- 17 01 07 *Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (für deponiebautechnische Zwecke)*
- 17 02 *Holz, Glas und Kunststoff*
- 17 02 01 *Holz (nur sofern nicht verwertbar)*
- 17 02 03 *Kunststoff (nur sofern nicht verwertbar)*
- 17 03 *Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte*
- 17 03 03* *Kohlenteer und teerhaltige Produkte*
- 17 05 *Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut*
- 17 05 06 *Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt (Schlamm aus Gewässerreinigung, Feststoffgehalt ≥ 30 % TS)*
- 17 09 *sonstige Bau- und Abbruchabfälle*
- 17 09 04 *gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen*

- 18 *Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der unmittelbaren Krankenpflege stammen)*
- 18 01 *Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen*
- 18 01 01 *spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)*
- 18 01 04 *Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)*
- 18 01 07 *Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen*
- 18 01 09 *Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen*
- 18 02 *Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren*
- 18 02 01 *spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen*
- 18 02 03 *Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden*
- 19 *Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke*
- 19 08 *Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.*
- 19 08 01 *Sieb- und Rechenrückstände*
- 19 08 02 *Sandfangrückstände (Feststoffgehalt ≥ 30 % TS)*
- 19 09 *Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser*
- 19 09 01 *feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände (Feststoffgehalt ≥ 30 % TS)*

- 6 -

- 19 12 *Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.*
- 19 12 01 *Papier und Pappe*
- 19 12 02 *Eisenmetalle*
- 19 12 03 *Nichteisenmetalle*
- 19 12 04 *Kunststoff und Gummi*
- 19 12 07 *Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt*
- 19 12 12 *sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen*
- 20 *Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen*
- 20 01 *getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)*
- 20 01 32 *Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen*
- 20 02 *Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)*
- 20 02 03 *andere nicht biologisch abbaubare Abfälle*
- 20 03 *andere Siedlungsabfälle*
- 20 03 01 *gemischte Siedlungsabfälle*
- 20 03 02 *Marktabfälle*
- 20 03 03 *Straßenkehricht*
- 20 03 06 *Abfälle aus der Kanalreinigung*
- 20 03 07 *Sperrmüll (Anlieferungen über die kommunale Müllabfuhr)*

- b) Darüber hinaus werden folgende Abfälle angenommen und entsorgt, soweit sie die Zuordnungswerte des Anhangs "B" der TA Siedlungsabfall einhalten:

<i>Abfallschlüssel</i>	<i>Abfallbezeichnung</i>
05	<i>Abfälle aus der Erdölraffination, Erdgasreinigung und Kohlepyrolyse</i>
05 01	<i>Abfälle aus der Erdölraffination</i>
05 01 13	<i>Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung (Feststoffgehalt ≥ 30 % TS)</i>
06	<i>Abfälle aus anorganisch-chemischen Prozessen</i>
06 13	<i>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.</i>
06 13 04*	<i>Abfälle aus der Asbestverarbeitung</i>
10	<i>Abfälle aus thermischen Prozessen</i>
10 09	<i>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</i>
10 09 08	<i>Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen (für deponiebautechnische Zwecke)</i>
10 10	<i>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</i>
10 10 08	<i>Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen (für deponiebautechnische Zwecke)</i>
10 12	<i>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</i>
10 12 08	<i>Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen) (für deponiebautechnische Zwecke)</i>
10 13	<i>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</i>
10 13 10	<i>Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen (nicht asbesthaltig)</i>

- 10 13 14 *Betonabfälle und Betonschlämme (für deponiebautechnische Zwecke)*
- 17 *Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)*
- 17 01 *Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik*
- 17 01 01 *Beton (für deponiebautechnische Zwecke)*
- 17 01 02 *Ziegel (für deponiebautechnische Zwecke)*
- 17 01 03 *Fliesen, Ziegel und Keramik (für deponiebautechnische Zwecke)*
- 17 03 *Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte*
- 17 03 01* *kohlenteerhaltige Bitumengemische
(für deponiebautechnische Zwecke, soweit PAK immobilisiert)*
- 17 03 02 *Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
(für deponiebautechnische Zwecke)*
- 17 05 *Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut*
- 17 05 03* *Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (ölverunreinigter Boden)
(Annahme nur mit Einzelanalyse)*
- 17 05 04 *Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
(für deponiebautechnische Zwecke)*
- 17 05 05* *Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält (ölverunreinigter Boden)
(Annahme nur mit Einzelanalyse)*
- 17 05 07* *Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält (ölverunreinigter Boden)
(Annahme nur mit Einzelanalyse)*
- 17 05 08 *Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
(für deponiebautechnische Zwecke)*
- 17 06 *Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe*
- 17 06 05* *asbesthaltige Baustoffe*

- 17 08 *Baustoffe auf Gipsbasis*
- 17 08 02 *Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen*
- 19 *Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke*
- 19 09 *Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser*
- 19 09 02 *Schlämme aus der Wasserklärung (Feststoffgehalt ≥ 30 % TS)*
- 19 09 03 *Schlämme aus der Dekarbonatisierung (Feststoffgehalt ≥ 30 % TS)*
- 19 09 06 *Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern (Feststoffgehalt ≥ 30 % TS)*
- 19 12 *Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.*
- 19 12 09 *Mineralien (z. B. Sand, Steine) (für deponiebautechnische Zwecke)*
- 19 13 *Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser*
- 19 13 01* *feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten (ölverunreinigter Boden) (Annahme nur mit Einzelanalyse)*
- 19 13 02 *feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen (für deponiebautechnische Zwecke)*
- 20 *Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen*
- 20 02 *Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)*
- 20 02 02 *Boden und Steine (für deponiebautechnische Zwecke)*

* gefährlicher und somit besonders überwachungsbedürftiger Abfall i. S. d. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10.12.2001 (BGBl. I vom 12.12.2001, S. 3379 ff.)

Bekanntmachungsanordnung

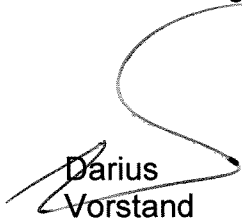
Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19.12.2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

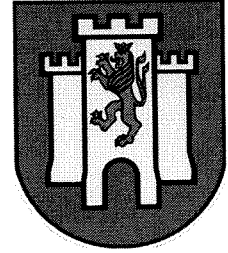
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss nach den kommunalverfassungsrechtlichen Bestimmungen beanstandet worden ist,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Vorstand des Stadtbetriebes Wassenberg, Rathaus, Roermonder Straße 25, 41849 Wassenberg geltend gemacht werden.

Wassenberg, den 19.12.2003



Darius
Vorstand



Bekanntmachungsanordnung

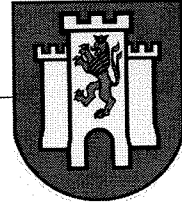
Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19.12.2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, 19.12.2003
Der Bürgermeister


Erdweg



Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung

in der Stadt Wassenberg vom 19. 12. 2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2003 (GV NW S. 254), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 06. 1988 (GV NW S. 250) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.12.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.11.2001 (GV NW S. 708), hat der Rat der Stadt Wassenberg in seiner Sitzung vom 18.12.2003 folgende Gebührensatzung zur Satzung des Stadtbetriebes Wassenberg über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom 19.12.2003 beschlossen.

§ 1

Finanzierung der Abfallentsorgungseinrichtung

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung, die nach § 1 Abs. 1 der Satzung des Stadtbetriebes Wassenberg über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg als öffentliche Einrichtung betrieben wird, erhebt die Stadt Wassenberg zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren.

§ 2

Gebührenpflichtige/Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung werden von den Grundstückseigentümern und den in § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung des Stadtbetriebes Wassenberg vom 19.12.2003 Gebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes erhoben. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Es haften neben den Eigentümern auch die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich berechtigten und die Wohnungsberechtigten.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird.
- (3) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Monats auf den neuen

Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Satzung des Stadtbetriebes Wassenberg über die Abfallentsorgung in der Stadt Wassenberg vom.....versäumt, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die für den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem Eigentümer.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Jahresgebühr beträgt

bei wöchentlicher Entsorgung:

für ein 35 l-Gefäß	137,00 €
für ein 50 l-Gefäß	189,00 €

bei zweiwöchentlicher Entsorgung:

für ein 35 l-Gefäß	70,00 €
für ein 50 l-Gefäß	96,00 €
für ein 1.100 l-Gefäß	2.269,00 €

(2) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen in vor der Stadt zugelassenen Abfallsäcken ist im Kaufpreis für die Abfallsäcke enthalten.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt. Sie ist in gleichen Vierteljahresraten zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres an die in der Zahlungsausforderung genannten Stelle zu entrichten. Eine nachgeforderte Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 4

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erhebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.12.1995 außer Kraft.

B e k a n n t m a c h u n g

33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg hier: Wirksamwerden

Die vom Rat der Stadt Wassenberg am 16.10.2003 beschlossene 33. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung am 04.11.2003, Az.: 35.2.11-57-137/03, gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der z.Z. gültigen Fassung genehmigt.

Die Genehmigung der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst den in der beigefügten Übersichtskarte umgrenzten Bereich in Wassenberg-Birgelen. Änderungsinhalt ist die Darstellung einer Wohnbaufläche für die bisher dargestellt Fläche für Landwirtschaft.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird darauf verwiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 – SGV NW 2023) in der z.Z. gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Wassenberg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

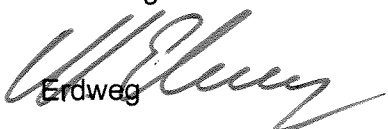
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

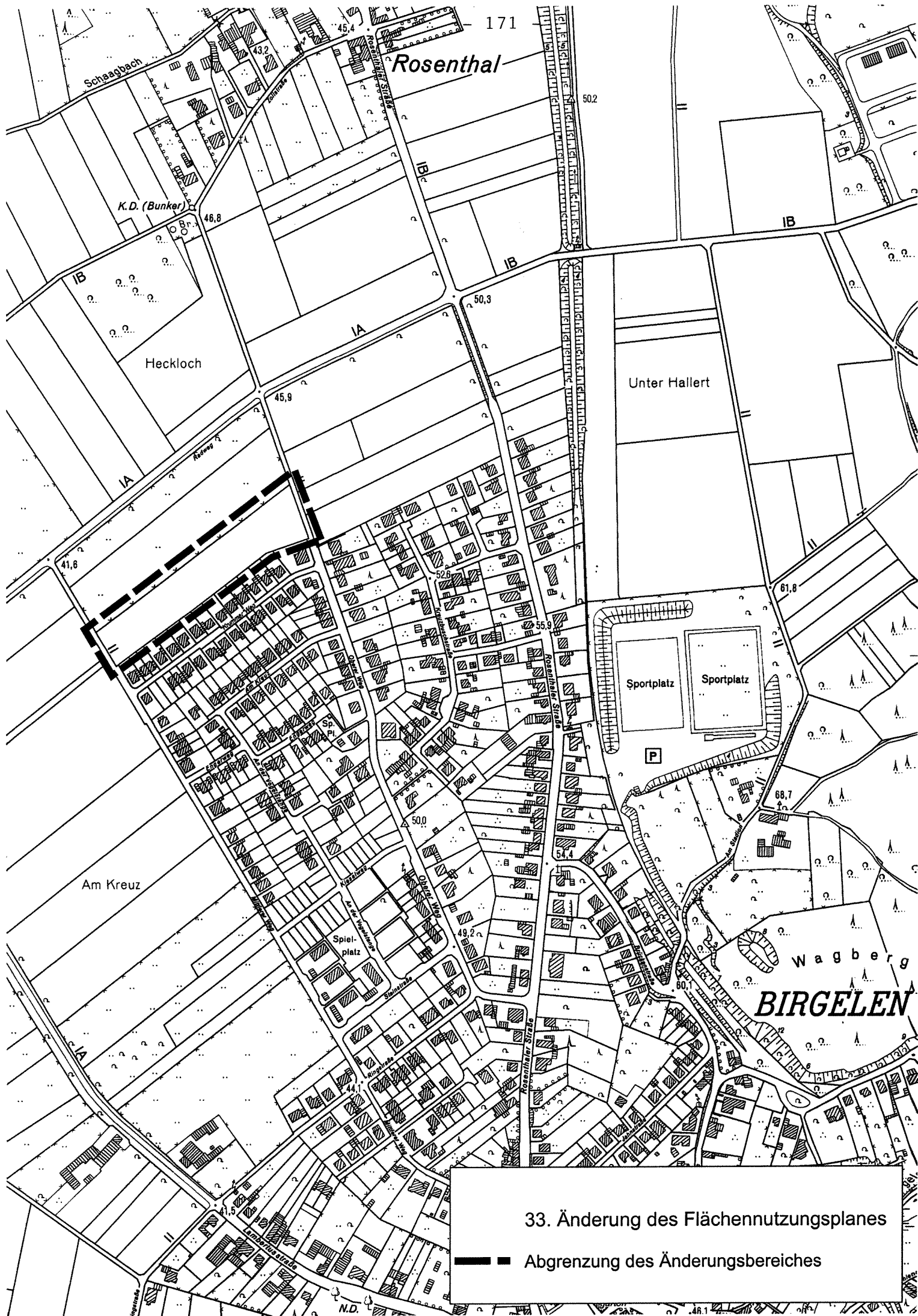
Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens der 33. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Wassenberg, den 19. Dezember 2003

Der Bürgermeister


Erdweg



33. Änderung des Flächennutzungsplanes

— — — — — Abgrenzung des Änderungsbereiches

B e k a n n t m a c h u n g

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 46 A „Erweiterung Auf dem Krummen Morgen“
 hier: Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan Nr. 46 A „Erweiterung Auf dem Krummen Morgen“ wurde vom Rat der Stadt Wassenberg am 16.10.2003 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) in der z.Z. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus der beigelegten Übersichtskarte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 46 A „Erweiterung Auf dem Krummen Morgen“ mit textlichen Festsetzungen und Begründung liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes Nr. 46 A, der Begründung und der textlichen Festsetzungen wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

H i n w e i s e:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 46 A „Erweiterung Auf dem Krummen Morgen“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich werden:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel in der Abwägung,
wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 46 A „Erweiterung Auf dem Krummen Morgen“ schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 46 A „Erweiterung Auf dem Krummen Morgen“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 46 A „Erweiterung Auf dem Krummen Morgen“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 46 A „Erweiterung Auf dem Krummen Morgen“, Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 46 A „Erweiterung Auf dem Krummen Morgen“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. S. 2141) in der z.Z. gültigen Fassung in Kraft.

Wassenberg, den 19. Dezember 2003
Der Bürgermeister


Erdweg



Bebauungsplan Nr. 46 A
"Erweiterung Auf dem Krummen Morgen"

— — — — — Abgrenzung des Geltungsbereiches

B e k a n n t m a c h u n g

**Betreff: Bebauungsplan Nr. 32 „Erkelenzer Straße / An der Kreuzkirche“,
 1. vereinfachte Änderung;
 hier: Inkrafttreten**

Der Rat der Stadt Wassenberg hat am 18.12.2003 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Erkelenzer Straße / An der Kreuzkirche“ beschlossen.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Erkelenzer Straße / An der Kreuzkirche“ liegt ab sofort beim Referat für Stadtplanung und Bauverwaltung im Rathaus der Stadt Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Erkelenzer Straße / An der Kreuzkirche“ wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

H i n w e i s e:

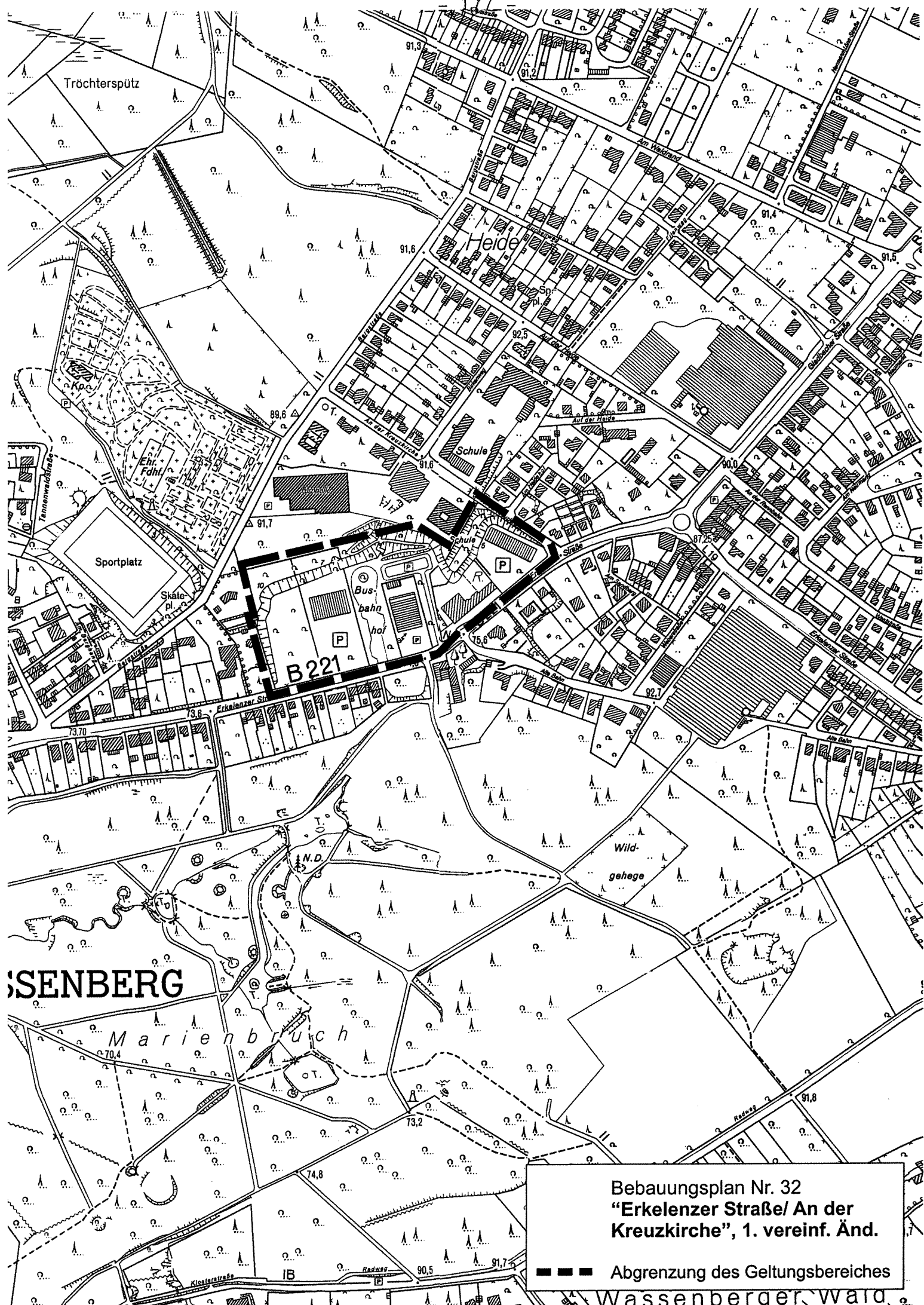
- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Entschädigung von durch die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Erkelenzer Straße / An der Kreuzkirche“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 BauGB:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel in der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Wassenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Erkelenzer Straße / An der Kreuzkirche“ nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Erkelenzer Straße / An der Kreuzkirche“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wassenberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „Erkelenzer Straße / An der Kreuzkirche“ gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in Kraft.

Wassenberg, den 19. Dezember 2003
Der Bürgermeister


Erdweg



Tröcherspütz

Heide

Schule

Sportplatz

B 221

Bus-
bahn-
hof

Wild-
gehege

WASSENBERG

Marienbruch

Bebauungsplan Nr. 32
"Erkelenzer Straße/ An der
Kreuzkirche", 1. vereinf. Änd.

--- Abgrenzung des Geltungsbereiches

Wassenberger Wald

Außensprechstage des Versorgungsamtes Aachen

Sprechstage in <u>Düren</u> (am 1. Mittwoch eines Monats) Ort: Bürgerbüro der Stadt Düren Markt 2 Sprechzeiten: von 7.30 bis 13.00 Uhr Januar 2004 : 07.01.2004 Februar 2004 : 04.02.2004 März 2004 : 03.03.2004 April 2004 : 07.04.2004 Mai 2004 : 05.05.2004 Juni 2004 : 02.06.2004	Sprechstage in <u>Euskirchen</u> (am 2. Donnerstag eines Monats) Ort: Verwaltungsgebäude des Kreises Euskirchen Jülicher Ring, Zi. 3 (Namslauer Heimatstube) Sprechzeiten: von 10.00 - 15.00 Uhr Januar 2004 : 08.01.2004 Februar 2004 : 12.02.2004 März 2004 : 11.03.2004 April 2004 : 08.04.2004 Mai 2004 : 13.05.2004 Juni 2004 : entfällt (Feiertag)
Sprechstage in <u>Heinsberg</u> (am 3. Dienstag eines Monats) Ort: Verwaltungsgebäude des Kreises Heinsberg Valkenburger Straße 45 Sprechzeiten: von 9.00 - 15.00 Uhr Januar 2004 : 20.01.2004 Februar 2004 : 17.02.2004 März 2004 : 16.03.2004 April 2004 : 20.04.2004 Mai 2004 : 18.05.2004 Juni 2004 : 15.06.2004	Sprechstage in <u>Schleiden</u> (am 4. Donnerstag eines Monats) Ort: Verwaltungsgebäude der Stadt Schleiden Blankenheimer Straße 2 - 4 Sprechzeiten: von 9.00 - 12.00 Uhr Januar 2004 : 22.01.2004 Februar 2004 : 26.02.2004 März 2004 : 25.03.2004 April 2004 : 22.04.2004 Mai 2004 : 27.04.2004 Juni 2004 : 24.06.2004



Weihnachts- und Neujahrsgrüße

*Im Namen der Stadt Wassenberg
wünsche ich Ihnen ein gesegnetes
Weihnachtsfest und ein erfolgreiches
Neues Jahr 2004*


Manfred Erdweg
Bürgermeister